

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

stadt weingarten



Bebauungsplan / örtliche Bauvorschriften

„Laurastraße – Sontheimerweg, Teil I“ - Inkrafttreten -

Der o.g. **Bebauungsplan** und die gleichnamigen örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 15.04.2013 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der **Bebauungsplan** und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Maßgebend für den **Bebauungsplan** und die örtlichen Bauvorschriften ist der von der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung, Sachgebiet Stadtplanung, gefertigte Lageplan M. 1:500 mit Zeichenerklärung und Textteil, sowie die Begründung vom 26.03.2013.

Hinweis:

Der **Bebauungsplan** und die dazu gehörenden örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung, Sachgebiet Stadtplanung Weingarten, Amtshaus (Kirchstr. 2), 2. OG, Zi. 23, während den bei der Stadt üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

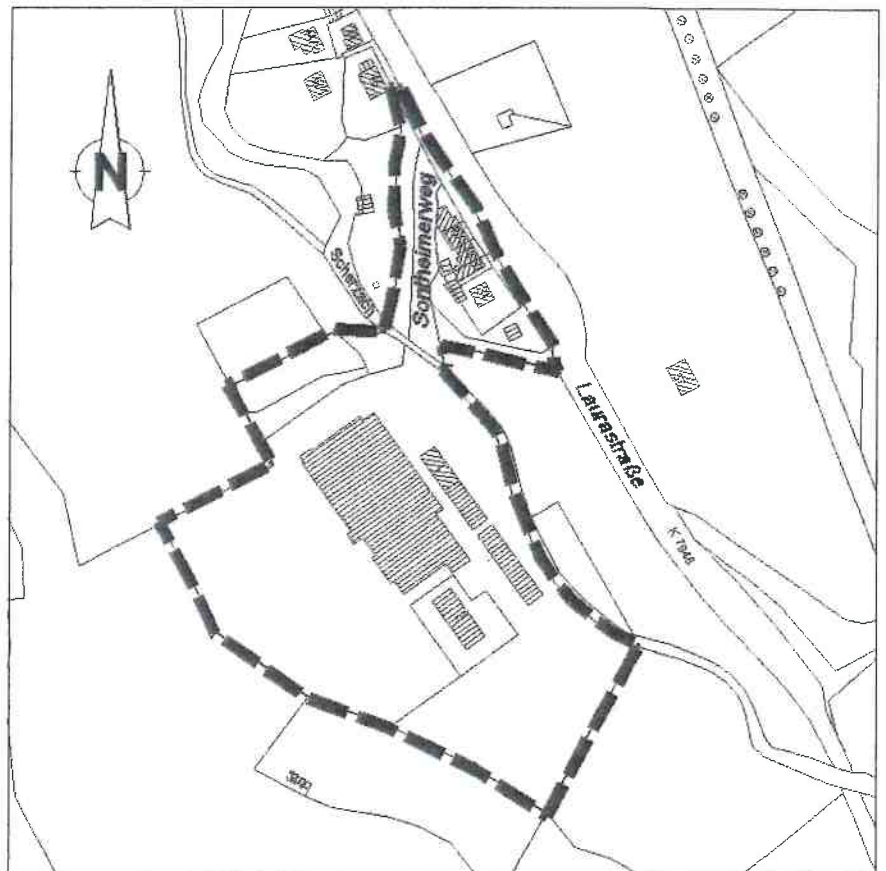
Die Unterlagen können auch im Internet unter www.weingarten-online.de/bebauungsplan > **Bebauungspläne** eingesehen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des **Bebauungsplans**;
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs; wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, **der** die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen **Bebauungsplan** und die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Um-

fang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt geltend zu machen.

Weingarten, den 18.09.2020
gez. Markus Ewald
Oberbürgermeister